

# **TÄTIGKEITSBERICHT 2016**

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 2017 gemäß § 9 Abs 4 Z 3 iVm § 30 StLVwGG (Steiermärkisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz), LGBI. Nr. 57/2013 idF LGBI Nr. 175/2013, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark im Jahre 2016 beschlossen.

Für die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark Der Präsident:

Dr. Gerhard Gödl

# Organisation:

_	llgemein	5
2. <u>G</u>	esetzliche Grundlagen	5
3. <u>A</u>	ufgabenbereich	6
4. <u>Z</u>	uständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes	6
5. <u>S</u>	pruchkörper	7
6. <u>O</u>	rganisation	8
6.1.	Personalstand	8
6.2.	Räumliche Situation	8
6.3.	Bürotechnische Ausstattung	9
		10
7. <u>P</u>	ersonal- und Sachaufwand	10
8. <u>G</u>	erichtsaufwand	11
8.1.	Zeugen und Beteiligtengebühren	11
8.2.	Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten	11
8.3.	Kosten für Sachverständige und Dolmetscher	11
8.4.	Gesamtaufwand	12
8.5.	Aufwand pro Verfahren	12
Tati	gkeitsbericht:	
	1 ""	4.0
	eschäftsgang	13
1.1.	Zählweise des Akteneinganges	13
1.2.	Aktenanfall	13
1.3.	Erledigungen	14
1.4.	Mündliche Verhandlungen	<u>15</u>
1.5.	Parteienvertretungen und Verfahrenshilfe	15
1.6.	Dolmetscher und Übersetzungskosten	<u>15</u>
1.7.	Sachverständige	15
1.8.	Höchstgerichtliche Verfahren	<u>16</u>
1.9.	Begutachtungen und Verordnungsanfechtungen	16
	. Statistische Auswertung der Vorjahre	
	ollversammlungen	<u>17</u>
	udikaturdokumentation Interne Dokumentation	<u>17</u> 17
3.1. 3.2.		
	Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)  ffentlichkeitsarbeit	18
		<u>18</u>
4.1. 4.2.	Internetauftritt	18
	Informations- und Medienstelle	19
	us- und Weiterbildung	20
5.1.	Workshops	20
5.2.	Arbeitskreise des Evidenzbüros	21
5.3.		21
5.4.	Bundesverwaltungsakademie	21
	ußenkontakte	22
6.1.	Präsidentenkonferenz	22

	6.2. Evidenzstellentreffen	23
	6.3. Kontakte zu anderen Dienststellen und Gerichten	23
	6.4. Kontakte zur Universität Graz	23
E	rfahrungen:	
	O and "formation	0.5
1.		<u>25</u>
2.		26
3.		27
4.	——————————————————————————————————————	27
5.	Sovereign Citizen Movement	27
64	tatistiken:	
ગ	latistiken.	
1.	Personal- und Sachaufwand	29
2.		30
	2.1. Vergleich Gerichtsaufwand	30
	2.2. Zeugengebühren	31
	2.3. Sachverständigengebühren	32
	2.4. Dolmetschergebühren	33
	2.5. Verfahrenskosten	34
	2.6. Mahngebühren	35
	2.7. Kommissionsgebühren	36
	2.8. Vergabepauschalgebühren	37
3.	Geschäftsgang	38
٥.	3.1. Jahresvergleich 2014 – 2016	38
	3.2. Eingänge gegliedert nach Behörden	39
	3.3. Eingänge gegliedert nach Normen	43
	3.4. Eingangsvergleich nach Rechtsgebieten	46
	3.5. Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen	47
	3.6. Erledigungsarten im Vergleich	48
	3.7. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes	49
	3.8. Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes	50
	= = = = = = = = = = = = = = = = = = =	

## **Organisation**

## 1. Allgemein

Mit 1. Jänner 2014 wurde in Österreich in allen neun Bundesländern ein Landesverwaltungsgericht und auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht, sowie ein Bundesfinanzgericht zur Rechtmäßigkeitskontrolle im Bereich des öffentlichen Rechts eingerichtet. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür bildete die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBI Nr. 51/2012.

Seit diesem Zeitpunkt stellt das Landesverwaltungsgericht Steiermark die erste Rechtschutzinstanz im Rahmen einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Bundesland Steiermark dar. Es entscheiden seither in allen Bereichen des öffentlichen Rechts ausschließlich unabhängige, unabsetzbare und weisungsfreie Richterinnen und Richter, entsprechend den Vorgaben der europäischen Menschenrechtskonvention, sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

#### 2. Gesetzliche Grundlagen

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBI. I Nr. 51/2012, und dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBI. I Nr. 33/2013, wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Verwaltungsgerichte finden sich nunmehr in den Art 129 bis 136 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurde für die Verwaltungsgerichte, mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes, ein eigenes Verfahrensrecht erlassen, wobei das AVG, sowie weitere verfahrensrechtliche Bestimmungen subsidiär anwendbar bleiben. Grundsätzlich ist das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte nun aber einheitlich im VwGVG geregelt.

Aufgrund der verfassungsrechtlich vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung sind die organisatorischen und dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für das Landesverwaltungsgericht Steiermark im Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBI. Nr. 57/2013 (StLVwGG), geregelt. Weiters wurde von der konstituierenden Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark am 17. September

2013, dem § 9 Abs 4 Z 2 iVm § 27 StLVwGG entsprechend, die Geschäftsordnung für das Landesverwaltungsgericht Steiermark erlassen.

#### 3. Aufgabenbereich

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG erkennen die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, gegen Verletzung der Entscheidungspflicht und gegen Weisungen an Schulbehörden des Bundes.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können die Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte durch Bundes- oder Landesgesetz zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze, wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder wegen Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten erweitert werden. Der Landesgesetzgeber der Steiermark hat unter anderem durch das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz, LGBI. Nr. 26/2013, das Landesrecht vollständig novelliert, sodass in all jenen in Art 130 Abs 2 B-VG genannten Fällen eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich ist.

# 4. Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes

Durch die Trennung in Bundes- und Landesverwaltungsgerichte ist es, dem verfassungsrechtlichen Schutz des gesetzlichen Richters entsprechend, unabdingbar, dass eine klare Aufgaben- und Zuständigkeitstrennung zwischen den unterschiedlichen Verwaltungsgerichten gegeben ist.

Diese Zuständigkeitsregelung ist in Art 131 B-VG generell für alle erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte normiert. Im Speziellen sieht Art 131 Abs 1 B-VG eine Generalklausel für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vor, welche nur durch taxative Ausnahmen durchbrochen wird.

Die Landesverwaltungsgerichte erkennen in allen Angelegenheiten, in denen das Land die Kompetenz zur Vollziehung von Gesetzen hat. Dies gilt in allen im B-VG taxativ aufgezählten Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, sowie in jenen Angelegenheiten, in denen die Grundsatzgesetzgebung Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen, sowie die Vollziehung Landessache ist.

Darüber hinaus ist das Landesverwaltungsgericht für alle Angelegenheiten, in denen das Land sowohl die Gesetzgebungs-, als auch die Vollziehungskompetenz besitzt, als Rechtsmittelinstanz berufen.

Die Landesverwaltungsgerichte sind weiters für jene Rechtsangelegenheiten zuständig, welche weder in mittelbarer noch in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden. So etwa im Bereich der Sicherheitsverwaltung, des eigenen Wirkungsbereichs von Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper und überdies auch dann, wenn – wie bei den Landwirtschaftskammern – durch verfassungsgesetzliche Ermächtigung im Bereich der Vollziehung von Landesgesetzen diese mit der Vollziehung von Bundesangelegenheiten betraut werden.

Von dieser generellen Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Verwaltungsgerichten sind aber zwei Ausnahmemöglichkeiten zu erwähnen. Der Landesgesetzgeber kann nämlich in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder, nach Zustimmung durch den Bundesgesetzgeber, die Zuständigkeit auf das Bundesverwaltungsgericht übertragen (Delegation). Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber der Steiermark im Bereich des Disziplinarrechts für die Bediensteten des Landesverwaltungsgerichtes Gebrauch gemacht. Weiters ist auch eine Arrogation von Zuständigkeiten durch einfache Bundesgesetze möglich. So wurde das Bundesverwaltungsgericht in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, auch für jenen Bereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 für zuständig erklärt, welcher von den Ländern vollzogen wird und somit eigentlich in die Kompetenz Landesverwaltungsgerichte fallen würde.

# 5. Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark entscheidet gemäß Art 135 B-VG im Regelfall durch Einzelrichter. Entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber in § 19 StLVwGG aber auch die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass sofern dies in Bundesoder Landesgesetzen vorgesehen ist, auch durch Senate mit Laienrichterbeteiligung entschieden werden kann. Der zur Entscheidung berufene Senat besteht in diesen Fällen entweder aus drei Einzelrichtern oder aus einem

Einzelrichter und zwei Laienrichtern. Senatszuständigkeiten bestehen für das Landesverwaltungsgericht Steiermark zum Teil in Angelegenheiten des Vergaberechts, in Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren betreffend Landesbedienstete und auch in Agrarrechtsverfahren.

# 6. Organisation des Verwaltungsgerichtes

#### 6.1. Personalstand

Dem Personalstand des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark gehörten im Berichtsjahr folgende Personen an:

Der Präsident, die Vizepräsidentin und weitere 35 Richterinnen und Richter, wovon zwei Richterinnen teilzeitbeschäftigt waren und sich zwei weitere Richterinnen das gesamte Berichtsjahr in Karenz befunden haben. Nachdem überdies für den Präsidenten, die Vizepräsidentin und die Leiterin des Evidenzbüros eine prozentuelle Befreiung im Judizium vorgesehen ist, standen im Berichtsjahr effektiv 32,62 vollzeitäquivalente Richterinnen und Richter zur Verfügung.

Dem Evidenzbüro waren weitere 2,74 juristische und 1,75 nichtjuristische Mitarbeiter zugeteilt. Die Informations- und Medienstelle ist ebenfalls mit einem juristischen Mitarbeiter (0,5 VZÄ) besetzt.

Zusätzlich waren 44 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im administrativen Bereich beschäftigt. Von diesen Mitarbeitern sind 8 Personen teilzeitbeschäftigt, eine Person befindet sich in Karenz und weitere 6 Personen sind begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes. Im Berichtsjahr waren dem Landesverwaltungsgericht überdies noch Trainees, eine Ferialpraktikantin und Volontäre zugewiesen.

#### 6.2. Räumliche Situation

Mit den zur Verfügung stehenden Büroräumlichkeiten und Verhandlungssälen am Sitz des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark in der Salzamtsgasse 3, den Verhandlungssälen und Büroräumlichkeiten in der Burggasse 13, sowie den weiteren Räumlichkeiten in der Burggasse 11 und 9, war im Berichtsjahr der Raumbedarf gedeckt. Es stehen dem Landesverwaltungsgericht 7 Verhandlungssäle zur

Verfügung, wovon jene in der Burggasse dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

Der Schutz der Richterinnen und Richter, sowie des administrativen Personals ist weiterhin in der Hauptverhandlungszeit (Montag bis Freitag 08:30 – 13:30 Uhr) und je nach weiterem Bedarf durch einen Sicherheitsdienst, welcher Eingangskontrollen durchführt, gewährleistet. Zusätzlich sind sämtliche Eingänge mit elektronischen Zugangssystemen ausgestattet, sodass gerichtsfremde Personen nur nach vorheriger Anmeldung und mit Begleitung in den nicht öffentlichen Teil des Gerichtes gelangen.

Im 1. Quartal des Berichtsjahres wurden an beiden Verhandlungsstandorten Sicherheitsschleusen errichtet und in Betrieb genommen, was zu einer erheblichen Verbesserung der Sicherheit am Landesverwaltungsgericht führte. Jedoch ist es bei einigen Verhandlungen notwendig, dass das Personal des Gerichtes zusätzlich von Einsatzkräften der Exekutive geschützt wird. Dieser Schutz wird fallbezogen mit dem Verfassungsschutz und der Polizei besprochen und gewährleistet.

Auch im Berichtsjahr wurden wieder zahlreiche Versuche unternommen, das gesamte Landesverwaltungsgericht am Standort Burggasse 11 und 13 zusammenzuführen. Bislang leider erfolglos. Diese Lösung ist aber aus Effizienz-, Sicherheits- und Kostengründen, sowie aus Gründen der Außenwahrnehmung des Gerichtes, weiterhin anzustreben.

## 6.3. Bürotechnische Ausstattung

16 PC's wurden reinvestiert sowie 36 19-Zoll-Bildschirme gegen neue 24-Zoll-Bildschirme ausgetauscht. Ein ausgeschiedener PC wurde der karitativen Verwendung in einer Volksschule zugeführt, zehn Geräte an Mitarbeiter verkauft und die restlichen ausgeschiedenen Geräte über die A1 entsorgt.

In den Verhandlungssälen in der Burggasse befinden sich Beweismittel-Notebooks und große Monitore zur Darstellung für alle Verhandlungsteilnehmer.

Die duale Zustellung über den Zentralen Zustelladapter (ZZA) des Landes Steiermark funktioniert sehr gut und wird ständig an der Verbesserung bzw. Vereinfachung diverser Abläufe gearbeitet.

Nachdem einige Dienststellen der Steiermärkischen Landesregierung und auch Bezirkshauptmannschaften auf ELAK umgestellt sind, bestehen im Präsidium vier Arbeitsplätze um diese Akten elektronisch empfangen zu können. Diese werden den zuständigen Richtern als PDF zur Verfügung gestellt bzw. ausgedruckt. Die elektronische Aktenvorlage durch die Stadt Graz erfolgt über FTP-Server.

Das Digitale Diktieren wird sehr gut angenommen und funktioniert weitgehend problemlos. Zwei der Diktiergeräte der ersten Generation mussten mangels Funktion bereits durch neue Geräte ersetzt werden.

Zur Literaturrecherche stehen dem Landesverwaltungsgericht diverse Zugänge zu Online-Datenbanken (RIS, Lexis Nexis, RDB) sowie zur ökonomischen und raschen Aktenbearbeitung die elektronischen Abfragemöglichkeiten im AJ-Web, EKIS, Firmenbuch, Grundbuch, GISA, LSDB, UR und ZMR zur Verfügung.

#### 6.4. Ausstattung Bibliothek

Die Bibliothek verzeichnete einen Ausgabenstand im Jahre 2016 von € 15.945,64 wobei € 8.494,71 auf Bücher, € 846,27 auf Abonnements von Zeitschriften, € 5.620,78 auf Ergänzungslieferungen der Loseblattsammlungen, € 731,40 auf Tageszeitungen und € 252,48 für das Binden der Zeitschriften entfielen.

Der Bücherbestand in der Hauptbibliothek umfasste zum Ende des Berichtsjahres 2275 Bücher. Die Handbibliotheken umfassen 957 Bücher. Dies ergibt eine Gesamtanzahl von 3232 Büchern. Die in der Hauptbibliothek aufliegenden Zeitschriften für das Jahr 2016 werden im darauffolgenden Jahr gebunden.

Im Berichtsjahr konnte der Umfang und das Angebot der Rechtsdatenbanken erneut erweitert werden, sodass seit der zweiten Jahreshälfte in der RDB weitere Online-Kommentare zur Verfügung stehen. Überdies wurde für das Evidenzbüro ein Zugang zu RIDA-Online angeschafft.

#### 7. Personal- und Sachaufwand

Der Personal- und Sachaufwand des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark ist im Landesbudget 2016, Bereichsbudget Landesverwaltungsgericht (Ergebnis- und Finanzierungsbudget), ausgewiesen. Die Verfügung dieser Mittel obliegt exklusive der Objekt-, Personal- und Reisekosten dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark.

#### 8. Gerichtsaufwand

#### 8.1. Zeugen und Beteiligtengebühren

Im Berichtsjahr wurden in **346** Verfahren, in welchen von einvernommenen Zeugen und Beteiligten Gebührenanträge gestellt wurden, an 384 Zeugen und anspruchsberechtigte Beteiligte Gebühren im Gesamtbetrag von € **19.098,90** zuerkannt, die zum überwiegenden Teil sofort in bar durch die Kostenstelle ausbezahlt wurden. **52** Anträge wurden schriftlich bearbeitet. In **21** Fällen musste die Leistung der beantragten Gebühr abgelehnt werden.

## 8.2. Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten

Im Jahr 2016 sind an Beiträgen zu den Kosten der Beschwerdeverfahren im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes € 94.769,00, an sonstigen Verfahrenskosten und Gebühren € 63.715,25 (Vergabe-Pauschalgebühren, Kommissionsgebühren, Mahngebühren, Ordnungsstrafen, Zwangsstrafen und Ersätze von Ausgaben) eingezahlt worden. Zu diesen Einzahlungen kommen noch die von den Beschwerdeführern geleisteten Ersätze für die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger in Höhe von € 30.742,92 und Dolmetscher in Höhe von € 4.541,08, sodass sich die Einzahlungen an das LVwG Steiermark im Jahr 2016 auf € 193.768,25 beliefen.

Für Vorschreibungen der Vorjahre musste auf Grund von Uneinbringlichkeit der Forderungen der Betrag von € 29.167,45 abgeschrieben werden. Das entspricht einer Steigerung von 186% gegenüber dem Vorjahr (2015: € 10.213,54).

An Gerichts- und Verfahrenshilfekosten sind € 475,00 und an Kosten für Laienrichter € 74,00 angefallen.

## 8.3. Kosten für Sachverständige und Dolmetscher

Für die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen fielen Kosten in Höhe von € 92.324,32 an. Für die Beiziehung von Dolmetschern waren € 15.255,20 zu leisten. In Summe ergibt das einen Auszahlungsbetrag für Barauslagen von € 107.579,52. Diesen Auszahlungen stehen Einzahlungen durch Vorschreibungen an die Beschwerdeführer auf Refundierung dieser Kosten in Höhe von € 35.284,00

gegenüber. Dem LVwG Steiermark entstanden somit im Jahr 2016 für den Sachverständigen- und Dolmetscherdienst endgültig zu übernehmende Kosten in Höhe von € 72,295,52. Das entspricht einer Steigerung von 64,41% gegenüber dem Vorjahr (2015: € 43.972,97).

#### 8.4. Gesamtaufwand

Dem Justizaufwand in der Gesamthöhe von € 127.227,42 stehen im Jahr 2016 Einzahlungen in Höhe von € 193.768,25 gegenüber, sodass sich ein Saldo von € 66.540,83 ergibt.

#### **8.5.** Aufwand pro Verfahren

Der durchschnittliche Kostenaufwand pro entschiedenem Verfahren (ohne Faktor) betrug im Jahr 2016 € 2.559,20 (Quelle: Kostenrechnung).

#### Tätigkeitsbericht:

#### 1. Geschäftsgang

#### 1.1. Zählweise des Akteneinganges

Eingangs darf darauf hingewiesen werden, dass bei der Zählweise der anhängig gewordenen Rechtssachen unter den Verwaltungsgerichten ein erheblicher Unterschied besteht. Es wurde diesbezüglich auf Ebene der Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte schon im Jahr 2015 eine Benchmark-Arbeitsgruppe eingeführt, welche sich zum Ziel gesetzt hat die Verwaltungsgerichte untereinander vergleichbar zu machen, was durch die Angleichung der Zählweise des Akteneinganges erreicht werden soll.

Die Zahlen dieses Tätigkeitsberichtes basieren ab dem Berichtsjahr 2015 auf jener Zählweise des Akteneinganges, auf welche sich diese Arbeitsgruppe verständigen konnte.

Das bedeutet, dass in Administrativverfahren pro Beschwerdeschriftsatz, auch wenn in diesem von mehreren Personen Beschwerde erhoben wird, dieser immer nur als ein Akteneingang gezählt wird. Ähnlich auch im Strafverfahren, in welchem pro Beschwerdeführer, auch wenn diesem im zugrundeliegendem Straferkenntnis mehrere inhaltlich divergierende Übertretungen – selbst unterschiedlicher Rechtsvorschriften – vorgehalten werden, immer nur als eine Rechtssache gewertet wird. Kommt es im Rahmen einer Amtshandlung zu mehreren Maßnahmen gegen einen Beschwerdeführer, so werden diese auch nur als ein Akt gezählt. Verfahrensrechtliche Anträge (z.B. Aufschiebende Wirkung, Verfahrenshilfe), die in der Hauptbeschwerde enthalten sind, werden ebenfalls nicht als zusätzlicher Akteneingang gezählt.

#### 1.2. Aktenanfall

Im Berichtsjahr sind beim Landesverwaltungsgericht Steiermark insgesamt **3491** Rechtssachen neu angefallen. Dieser Aktenanfall führte effektiv zu **5017** Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Im Vergleich mit der Jahresbilanz 2015 (**3595** Fälle) sind beim Landesverwaltungsgericht somit um **104** Fälle (-2,89 %) weniger angefallen.

Vom Gesamtanfall entfallen auf Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen **1476** Geschäftsfälle (42,28 %). Somit ist bei gleicher Zuständigkeit in diesem Bereich ein Rückgang zum Vorjahr (1673 Fälle) von **197** Fällen (-11,8 %) zu verzeichnen.

Diese Entwicklung zeigt sich seit Bestehen des Landesverwaltungsgerichtes, wobei es im aktuellen Berichtsjahr einen deutlicheren Rückgang als im vorangegangen Berichtsjahr gibt.

Vom gesamten Akteneingang entfielen nur **12** Verfahren auf eine Senatszuständigkeit (22 Verfahren im Jahr 2015).

Dies ergibt im Berichtsjahr eine durchschnittliche Aktenbelastung der Richterinnen und Richter von **107** neu angefallenen Rechtssachen. Um ein realistischeres Bild der tatsächlichen Arbeitsbelastung darzustellen und eine gerechte Aktenaufteilung unter den Richterinnen und Richtern gewährleisten zu können, werden die Beschwerdefälle mit einem Punktesystem bewertet. Dies führt zu einer effektiven Belastung von **153,8** Punkten/Verfahren je Gerichtsabteilung.

Der Aktenanfall des Berichtsjahres, aufgeschlüsselt nach Rechtsgebieten, belangten Behörden, sowie Einzelrichter- und Senatszuständigkeit und einem Eingangsvergleich, sind im Anhang ausgewiesen und graphisch dargestellt.

# 1.3. Erledigungen

Insgesamt wurden im Berichtsjahr **3453** Geschäftsfälle erledigt. Es ist gegenüber dem Vorjahr ein Erledigungsrückgang von **365** Geschäftsfällen (2015: 3818), sohin ein Rückgang um **9,6 %,** zu verzeichnen. Am Ende des Berichtsjahres verblieben somit **1541** anhängige Geschäftsfälle.

Dies ergibt im Berichtsjahr eine durchschnittliche Erledigungsanzahl der Richterinnen und Richter von **105,9** Geschäftsfällen. Verwendet man auch hier die bewerteten Zahlen, welche die Arbeitsbelastung widerspiegeln, wurden im Durchschnitt **154,6** Punkte/Verfahren je Gerichtsabteilung erledigt.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht betrug im Gerichtsjahr **141,9 Tage** (4,65 Monate).

#### 1.4. Mündliche Verhandlungen

In **1314** Geschäftsfällen wurde an 224 Tagen eine öffentliche, mündliche Verhandlung durchgeführt. In **9** Fällen war eine externe Verhandlung mit Assistenzdienst notwendig. Bezogen auf die Erledigungszahl ergibt sich, dass in **38,3%** (2015 38,5%) aller Geschäftsfälle verhandelt wurde, wobei aus Gründen der Verfahrensökonomie einige Verfahren zu einer Verhandlung verbunden und gemeinsam verhandelt wurden.

#### 1.5. Parteienvertretungen und Verfahrenshilfe

In den Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht waren in 1862 Verfahren 2423 Parteien vertreten. Es wurden 32 Verfahrenshilfeanträge gestellt, wovon 24 Anträge auf Verwaltungsstrafverfahren und 8 Anträge auf Administrativverfahren entfielen. Von diesen Anträgen wurde 3 positiv erledigt, 3 wurden zurückgewiesen und die restlichen 26 Verfahrenshilfeanträge wurden abgewiesen.

# 1.6. Dolmetscher- und Übersetzungskosten

Im Vergleich zum Vorjahr ist im Berichtsjahr die Anzahl jener Geschäftsfälle, in welchen ein Dolmetscher beigezogen werden musste, von 150 Fällen (2015) auf 188 Fälle, somit um 25,33% angestiegen. Insgesamt sind im Jahr 15.255,20 ausbezahlt worden. Davon wurden € 4.858,00 Verfahrensparteien überwälzt. Die restlichen Kosten waren von Amts wegen zu tragen. Die Kosten für Dolmetscher pro Verfahren sind im Berichtsjahr von € 85,8 (2015) auf € 81,1 (-5,48%) zurückgegangen.

# 1.7. Sachverständige

Im Berichtsjahr mussten für die Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht 110 nichtamtliche Sachverständige in 98 Verfahren bestellt werden. Weiters wurde in 151 Verfahren ein amtlicher Sachverständiger zu einer Verhandlung beigezogen und in weiteren zahlreichen Verfahren ein Gutachten von einem Amtssachverständigen eingeholt.

#### 1.8. Höchstgerichtliche Verfahren

Im Berichtsjahr wurden gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes **22** Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof erhoben. In **11** Fällen hat dieser eine Entscheidung über anhängige Verfahren getroffen, wobei lediglich **eine** Entscheidung aufgehoben wurde und in den anderen **10 Fällen** die Behandlung der Beschwerde ablehnt wurde.

Im Berichtsjahr wurden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes des Weiteren 25 ordentliche Revisionen (davon eine Amtsrevision) und 154 außerordentliche Revisionen (davon 9 Amtsrevisionen) an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dieser hat in 153 anhängigen Revisionsverfahren entschieden. Davon wurden 17 Revisionen abgewiesen, 28 Entscheidungen aufgehoben, eine Entscheidung teilweise aufgehoben, 5 Verfahren eingestellt und 102 Revisionen zurückgewiesen.

Eine detaillierte Aufschlüsselung und graphische Aufbereitung findet sich im Anhang.

#### 1.9. Begutachtungen und Verordnungsanfechtungen

Im Berichtsjahr wurden 22 Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen beim Verfassungsgerichtshof eingebracht und folgende Aufhebungen begehrt:

- Punkt II. Z 4, Z 5 und Z 6 der Überleitungsverordnung des von der Landesregierung bestellten Regierungskommissärs der Marktgemeinde Scheifling
- Die Wortfolge "die Kanalabgabenordnung der Gemeinde St. Lorenzen bei Scheifling tritt am 30. Dezember 2014 in Kraft" in § 8 der Kanalabgabenordnung 2014 der Gemeinde St. Lorenzen bei Scheifling
- Die Wortfolge "die Wassergebührenverordnung der Gemeinde St. Lorenzen bei Scheifling tritt am 30. Dezember 2014 in Kraft" in § 20 der Wassergebührenverordnung 2014 der Gemeinde St. Lorenzen bei Scheifling
- Die Wortfolge "die Abfuhrordnung der Gemeinde St. Lorenzen bei Scheifling tritt am 30. Dezember 2014 in Kraft" in § 22 der Abfuhrverordnung 2014 der Gemeinde St. Lorenzen bei Scheifling
- § 7I AVRAG letzter Satz
- 7m AVRAG idF BGBI. I Nr. 113/2015
- § 28 Abs 3 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014, LGBI. Nr. 100/2014

Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr zahlreiche Gesetzesentwürfe begutachtet und Stellungnahmen dazu abgegeben.

#### 1.10. Statistische Auswertung der Vorjahre

Ein detaillierter zahlen- und prozentmäßiger Vergleich für die Jahre 2014 - 2016 ist dem Anhang zu entnehmen. Diese Gegenüberstellungen müssen aber dahingehend betrachtet werden, dass diese nicht immer valide, vergleichbare Aussagen treffen. Vor allem die Zahlen des Aktenanfalls sind insofern verfälscht, als dem Landesverwaltungsgericht im Jahr 2014 einige hundert Altfälle von den früheren Berufungsinstanzen abgetreten wurden und diese im Aktenanfall als neu angefallen ausgewiesen sind.

#### 2. Vollversammlungen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt zwei Vollversammlungen abgehalten.

Die erste Vollversammlung fand am 16. Juni 2016 statt, in welcher gemäß § 9 Abs 4 Z 3 StLVwGG der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015 beschlossen wurde.

Die zweite Vollversammlung fand am 6. Oktober 2016 statt. In dieser wurde die Wahl der Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses erörtert und eine gemeinsame Wahl aller Ausschüsse bei der nächsten Vollversammlung beschlossen.

Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr sieben Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses, sowie fünf allgemeine Dienstbesprechungen abgehalten.

#### 3. Judikaturdokumentation

#### 3.1. Interne Dokumentation

Durch das Evidenzbüro werden sämtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes gesichtet und evident gehalten. Den Richterinnen und Richtern steht ein internes EDV-Programm zur Verfügung, über welches mittels Suchworten die bisherigen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes gezielt nach Schlagworten oder Gesetzen durchsucht werden können.

Überdies sichtet das Evidenzbüro sämtliche höchstgerichtliche Entscheidungen, auch jene, welche von den anderen Verwaltungsgerichten übermittelt werden. Sofern diese für das Landesverwaltungsgericht von Relevanz sind, werden diese aufbereitet und sämtlichen Richterinnen und Richtern des betreffenden Materienblockes, in gekürzter und übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt.

Als Publikationsorgan der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes dient die "Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit" des Verlages Österreich. Dieser werden pro Ausgabe fünf relevante Entscheidungen samt kurzer Zusammenfassung und anonymisiertem Volltext zur Verfügung gestellt und von dieser auch publiziert.

## 3.2. Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung werden, entsprechend § 29 StLVwGG, in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht. Dies erfolgt durch das Evidenzbüro, welches die betreffenden Entscheidungen anonymisiert und einen Rechtssatz erstellt, aus welchem sich die wesentliche Aussage der ergangenen Entscheidung entnehmen lässt. Darüber hinaus kommt das Evidenzbüro auch der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 97a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz nach, rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse und rechtskräftige Einstellungsbeschlüsse von Disziplinarverfahren in anonymisierter Form im RIS zu veröffentlichen.

Im Berichtsjahr wurden für das Landesverwaltungsgericht Steiermark 191 Rechtssätze und 173 Volltexte veröffentlicht. Aktuell sind somit 483 Rechtssätze und 474 Volltexte des Landesverwaltungsgerichtes im RIS veröffentlicht.

#### 4. Öffentlichkeitsarbeit

#### 4.1. Internetauftritt

Für das Landesverwaltungsgericht Steiermark existiert unter der Internetadresse "www.lvwg-stmk.gv.at" ein eigener Webauftritt. Dieser wird von der Informations- und Medienstelle des Landesverwaltungsgerichtes betreut und aktualisiert. Ziel dieser Homepage ist es, der Bevölkerung die wichtigsten Informationen über das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in einfacher und übersichtlicher Form zur Verfügung zu stellen, wo sich die Betroffenen und Interessierten rund um die Uhr informieren können.

Zusätzlich werden auf der Homepage die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung für das Landesverwaltungsgericht veröffentlicht.

Darüber hinaus dient die Homepage auch als Plattform zur Kundmachung für Nachprüfungsanträge von öffentlichen Auftragsvergaben (Verfahrenseinleitungen und Verhandlungstermine) nach den Vergabegesetzen.

Anlassbezogen wird auf der Homepage auch auf Entscheidungen von grundlegender Bedeutung hingewiesen und diese in gekürzter bzw. vereinfachter Form dargestellt.

Im Berichtsjahr wurde der Aufbau der Homepage überarbeitet und vereinfacht, sodass nunmehr alle Formulare und Downloads zentral auf einer Stelle anzufinden sind. Die bisher verwendeten analogen Formulare wurden durch zeitgemäße digitale PDF-Formulare ersetzt, welche nun auch digital ausfüllbar sind.

#### 4.2. Informations- und Medienstelle

Um eine professionelle, zeitnahe und qualitativ hochwertige Informations- und Medienarbeit bieten zu können, hat das Landesverwaltungsgericht eine eigene Informations- und Medienstelle eingerichtet. Diese stellt eine zentrale Ansprechstelle für alle Medienvertreter und die Bevölkerung dar, welche auf der Suche nach gezielten Informationen betreffend das Landesverwaltungsgericht sind.

Im Berichtsjahr 2016 wurden von diversen Medien (Zeitschriften, Fernsehen, Radio und Internet) über **95 Berichte** veröffentlicht. Im Zuge dieser Berichterstattungen kam es zu zahlreichen Medienanfragen, welche durch die Informations- und Medienstelle beantwortet wurden. Auch in diesem Berichtsjahr zeigte sich, dass der Informations- und Erklärungsbedarf gegenüber der Bevölkerung stetig steigt und der dadurch bedingte Aufwand der Öffentlichkeitsarbeit insgesamt deutlich zunimmt.

Nachdem nicht alle Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes im RIS veröffentlich werden, kam es auch im Jahr 2016 zu zahlreichen Anfragen über bereits ergangene Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark, welche einheitlich und ohne Verzögerung für die Informationssuchenden durch die Informations- und Medienstelle bearbeitet wurden.

#### 5. Aus- und Weiterbildung

Die Richterinnen und Richter, aber auch die administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, haben im Berichtsjahr an zahlreichen Seminaren teilgenommen. Vom nichtrichterlichen Personal wurden im Besonderen die von der Landesverwaltungsakademie (LAVAK) angebotenen fachspezifischen Fortbildungen in Anspruch genommen.

Nachdem das Landesverwaltungsgericht durch die Flüchtlingskrise eines der am meisten betroffenen Verwaltungsgerichte war und auch durch die Notverordnung nach dem Asylgesetz, in Kombination mit der damaligen Flüchtlingsroute anzunehmen war, dass das Landesverwaltungsgericht Steiermark auch bei in Kraft treten dieser Verordnung einen sehr großen Anteil dieser Verfahren zu bewältigen haben wird, wurden schon frühzeitig Vorkehrungen getroffen. So wurde, neben der Anpassung der Geschäftsverteilung, für alle Richterinnen und Richter eine Fortbildung für das Asyl- und Fremdenwesen organisiert, bei welchem Dr. Christian Filzwieser, Richter am Bundesverwaltungsgericht, die geänderte Rechtslage erörterte.

Für externe Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, welche nicht durch die LAVAK angeboten wurden, sind im Berichtsjahr Kosten in der Höhe von € 29.124,86 aufgewendet worden.

# **5.1.** Workshops

Mit den betreffenden Materien befasste Richterinnen und Richter nahmen auch im Berichtsjahr wieder an zahlreichen Workshops, welche jährlich zu Fragen des Führerschein-, Gewerbe-, Fremden- und Umweltrechts stattfinden, teil. Diese dienen der fachspezifischen Wissensvermittlung, aber auch dem kollegialen Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen anderer Verwaltungsgerichte.

Im Berichtsjahr wurde auch ein eigener Workshop für das Geoinformationssystem (GIS) des Landes Steiermark organisiert. In diesem Kurs wurde den Richterinnen und Richtern praxisnah näher gebracht, welche Möglichkeiten das GIS bietet und wie dieses die tägliche Arbeit beschleunigen und erleichtern kann

#### 5.2. Arbeitskreise des Evidenzbüros

Durch das Evidenzbüro initiiert und koordiniert fanden im Berichtsjahr zahlreiche gerichtsinterne Arbeitskreise statt. Diese sind in die Rechtsmaterien Verfahrensrecht, Baurecht, Dienstrecht, Sozialund Behindertenrecht, Arbeitsund Abgabenrecht, Verkehrsrecht und Sozialversicherungsrecht, Glücksspielrecht gegliedert. An diesen Arbeitskreisen nehmen jene in den jeweiligen Materien judizierenden Richterinnen und Richter teil und werden in diesen Fälle und Rechtsfragen erörtert. um eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes zu gewährleisten.

#### 5.3. Weiterbildungsprogramm der JKU

Das von der Arbeitsgruppe "Fort- und Weiterbildung" der Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte gemeinsam mit dem Fachbereich Öffentliches Recht der JKU Linz und dessen Kooperationspartner, der Wirtschaftsuniversität Wien, organisierte Weiterbildungsprogramm (wissenschaftliche Leitung: Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer, JKU Linz) hat im Berichtsjahr mindestens einmal im Monat eine qualitativ hochwertige Veranstaltung für die Richter und Richterinnen der österreichischen Verwaltungsgerichte erarbeitet.

So wurden im Berichtsjahr unter anderem Seminare zum Baurecht, Verfahrensrecht und Verfassungsrecht sowie ein Deeskalationstraining angeboten.

Überdies wurde aufgrund der Rechtsentwicklung im Jahr 2016, neben den bereits langfristig geplanten Fortbildungsveranstaltungen, kurzfristig noch der Workshop "Asylrecht für LandesverwaltungsrichterInnen" organsiert, um für die angekündigte Notverordnung und die dadurch bedingten Verfahren bestens vorbereitet zu sein.

Die Veranstaltungen der JKU Linz wurden von den Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark sehr gut angenommen und besucht.

## **5.4.** Bundesverwaltungsakademie

Ebenfalls von der Präsidentenkonferenz initiiert und der von Bundesverwaltungsakademie, unter Einbindung des Bundesverwaltungsgerichtes, des Bundesfinanzgerichtes, einiger Landesverwaltungsgerichte und der Standesvertretung der Verwaltungsrichterinnen und Richter organisiert, wurde ein

der Verwaltungsgerichtsbarkeit abgestimmtes speziell die Bedürfnisse diese Weiterbildungskonzept entwickelt. Durch bundesländerübergreifende Kooperation können auch Fortbildungen angeboten werden. welche Landesebene nicht durchführbar sind. Ein weiterer Vorteil dieser übergreifenden Zusammenarbeit österreichweiter einheitlicher ist. dass ein Ausund Fortbildungsstandard gegeben ist und den Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern durch diese Seminare eine Plattform geboten wird, auf der sie sich fachlich austauschen und vernetzen können.

Die Verwaltungsakademie des Bundes hat im Berichtsjahr 41 Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen angeboten.

Auch dieses umfangreiche Weiterbildungsangebot wurde von den Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes sehr gut angenommen.

#### 6. Außenkontakte

#### 6.1. Präsidentenkonferenz

Im Berichtsjahr wurden Präsidentenkonferenzen am 16.03.2016 in Wien und am 28./29.09.2016 in Vill in Tirol unter dem Vorsitz des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Tirol, Dr. Christoph Purtscher abgehalten. An diesen nahmen neben den Verwaltungsgerichten der Länder, des Bundes, sowie des Bundesfinanzgerichtes auch Vertreter der Verbindungsstelle der Bundesländer teil. Diese Konferenz dient vor allem dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch unter den Verwaltungsgerichten, sowie der Besprechung, Abstimmung und Koordinierung von jenen Belangen, welche alle Verwaltungsgerichte betreffen und in welchen ein gemeinsames Auftreten bzw. Vorgehen notwendig ist.

Thematisiert wurde im Berichtsjahr wiederum die gemeinsame Aus- und Fortbildung der Richterinnen und Richter, ein gemeinsames Leitbild, organisatorische Vorbereitungsmaßnahmen aufgrund der Asylgesetznovelle, die Sicherheit an den Verwaltungsgerichten, die Rekrutierung von Verwaltungsrichtern, spezielle rechtliche Fragestellungen, insbesondere im Hinblick auf die Weiterentwicklung des gemeinsamen Verfahrensrechts, sowie die Neuregelung der Verfahrenshilfe.

#### 6.2. Evidenzstellentreffen

Im Berichtsjahr fand das Evidenzstellentreffen der Verwaltungsgerichte am Sitz des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreichs statt.

Die Schwerpunkte des diesjährigen Treffens wurden neben der effizienten Judikaturdokumentation auch auf die Anonymisierung und den Datenschutz gelegt. Im Rahmen dieser Veranstaltung hat der Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes, Prof. Dr. Anton Spelling über "die Anonymisierung im Zusammenhang mit dem Datenschutz" vorgetragen und aus der diesbezüglichen Praxis des OGH berichtet.

An dieser Veranstaltung war, neben den Leitern der Evidenzbüros der anderen Verwaltungsgerichte, des VwGH, des VfGH und des OGH, sowie Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes (RIS) und der Datenschutzbehörde, auch das Evidenzbüro des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vertreten.

#### 6.3. Kontakte zu anderen Dienststellen und Gerichten

Der Präsident stand auch im aktuellen Berichtsjahr mit Dienststellenleitern des Landes, sowie mit den Bezirkshauptleuten in regem Kontakt, um Praxiserfahrungen auszutauschen und auf mögliche Missstände hinzuweisen. Darüber hinaus wurde auch der Kontakt zu den ordentlichen Gerichten der Steiermark, sowie der Staatsanwaltschaft weiter gepflegt und fand auch hier ein reger Erfahrungsaustausch statt.

Im Berichtsjahr haben auch wieder mehrere Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichtes ihr Fachwissen im Rahmen von Vorträgen, unter anderem bei Sachverständigentagungen und der Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes Steiermark zur Verfügung gestellt.

Auch am 22. Maiforum, welches am 20. Mai 2016 in St. Pölten stattgefunden hat und jährlich von der Verwaltungsrichtervereinigung organisiert wird, nahmen zahlreiche Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes teil.

#### 6.4. Kontakte zur Universität Graz

Neben dem bisherigen Engagement des Landesverwaltungsgerichtes, Studierenden der Rechtswissenschaften bereits frühzeitig die Möglichkeit zum Sammeln von

Praxiserfahrung anbieten zu können, wurde der Kontakt zur Universität im Berichtsjahr weiter ausgebaut.

Das Landesverwaltungsgericht nimmt nun an der REWI-Praxisbörse der Universität Graz teil und bietet den Studierenden über das ganze Jahr Praktikumsplätze an. Diesen wird somit bereits im Rahmen ihres Studiums die Möglichkeit geboten, erste Erfahrungen in den vielfältigen juristischen Rechtsbereichen beim Verwaltungsgericht zu sammeln.

Die Studierenden bewerben sich dazu direkt an der Fakultät für ein Praktikum. Diese Bewerbungen werden von einer facheinschlägig besetzten Jury der Uni Graz nach studienbezogenen und persönlichen Kriterien bewertet. In weiterer Folge wird ein aus mehreren BewerberInnen bestehender Besetzungsvorschlag an das Landesverwaltungsgericht weitergeleitet und obliegt diesem die Endauswahl der Praktikanten.

Die aufgenommenen Studentinnen und Studenten werden jeweils einem Richter bzw. einer Richterin zur Betreuung zugeteilt, um ihnen die Praxis der Rechtsprechung im Bereich des öffentlichen Rechts nahezubringen und diese bestmöglich zu betreuen.

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark betreut somit, neben den Trainees des Landes und anderer Praktikanten, beinahe das ganze Jahr über immer zwei Praktikanten bzw. Trainees pro Monat.

## Erfahrungen:

#### 1. Geschäftsgang

Wie aus der Darstellung des Aktenanfalls, der Rückstandssituation und der Erledigungszahlen hervorgeht, konnten im Berichtsjahr beinahe gleich viele Akten erledigt werden, wie in diesem Zeitraum angefallen sind. Im direkten Vergleich zum vorangegangenen Jahr wurden zwar 365 Verfahren weniger erledigt, es ist dabei aber zu berücksichtigen, dass zwei Richterinnen das gesamte Berichtsjahr in Karenz waren und die Anzahl der meist weniger aufwendigeren Verwaltungsstrafverfahren erneut zurückgegangen ist, die Zahl der Beschwerdeverfahren aber annähernd gleich geblieben ist.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist von 4,5 Monate (Jahr 2015) auf 4,65 Monate gestiegen, liegt aber im Rahmen der Entscheidungsfrist von 6 Monaten und ist dieser minimale Anstieg zum Teil durch das eingangs zu den Erledigungszahlen bereits ausgeführte, aber auch durch externe, unbeeinflussbare Faktoren bedingt. So kam es auch im Berichtsjahr wieder zu zahlreichen Verzögerungen in jenen Verfahren, in denen amtliche Sachverständige aufgrund ihrer Arbeitsbelastung für die Erstellung des erforderlichen Gutachtens wesentlich mehr Zeit benötigten.

Nachdem die Zahl der Strafverfahren, welche beim Landesverwaltungsgericht im Jahr 2014 angefallen sind um 30% gesunken sind (im Vergleich mit 2013), die Anzahl der Strafverfahren im Vorjahr dann aber annähernd mit der Zahl aus dem Jahr 2014 stagnierte, wurde im aktuellen Berichtsjahr wieder ein deutlicher Rückgang von 11,8% der Beschwerden gegen Verwaltungsstrafverfahren verzeichnet.

Stellt man die Erledigungszahlen des Berichtsjahres den eingebrachten Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof gegenüber, sieht man, dass überhaupt nur 5,2% aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes mit einem Rechtsmittel bekämpft werden, was mitunter auch die hohe Akzeptanz dieser Entscheidungen bei den Beschwerdeführern widerspiegelt.

Die Qualität der Rechtsprechung zeigt sich insbesondere dadurch, dass im Berichtsjahr nur 0,8% aller Entscheidungen erfolgreich mittels Revision angefochten wurden.

Betrachtet man die Erledigungsarten des Verwaltungsgerichtshofes des aktuellen Berichtsjahres im Detail, so wird ersichtlich, dass dieser in 61% aller

außerordentlichen Revisionen und bei ordentlichen Revisionen immerhin noch in 32% aller Fälle die Revision zurückweist. Dies führt dazu, dass die Bedeutung der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten für die Beschwerdeführer aufgrund des Revisionsmodelles und damit einhergehend des beschränkten Zuganges zum Verwaltungsgerichtshof erheblich gestiegen ist.

Bei den Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes stellt sich die Situation sogar noch besser da. So wurde durch den Verfassungsgerichtshof in 11 Beschwerdeverfahren eine Entscheidung erlassen, wobei lediglich in einem Fall die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark behoben wurde.

#### 2. Aktenvorlage

Bei der Aktenvorlage durch die Bezirkshauptmannschaften und Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung kam es im Berichtsjahr kaum mehr zu Beanstandungen. Lediglich durch die Abteilung 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung werden Akten teilweise nur fragmentarisch bzw. Aktenbestandteile trotz Aufforderung nicht oder mit erheblicher Zeitverzögerung von mehreren Wochen vorgelegt.

Zu beanstanden waren auch zahlreiche Aktenvorlagen durch Gemeinden, welche sehr häufig lediglich lose Zettel, nicht den Originalakt bzw. nur Aktenteile vorgelegt haben. Bei der Aktenvorlage ist jedenfalls darauf zu achten, dass die Akten vollständig, chronologisch, gebunden und durchnummeriert sind. Diesbezüglich wurde auch schon der Gemeindebund Steiermark um eine einheitliche Aktenvorlage der Gemeinden ersucht. Wünschenswert wäre es, wenn auch die Gemeinden, entsprechend den Bezirkshauptmannschaften, in Analogie zum Erlass der Abteilung 1, GZ ABT01-58988/2014-13, die Akten übermitteln und auch das Vorlageschreiben verwenden würden.

Bei der Vorlage von Hybrid-Akten (Papier und ELAK) kam es im Berichtsjahr zu Doppelzuteilungen an unterschiedliche Gerichtsabteilungen, da im Vorlageformular nicht vermerkt war, dass der Akt bereits elektronisch vorgelegt wurde. Es wird daher erneut darauf hingewiesen, dass im Vorlageformular zu vermerken ist, wenn neben dem elektronischen Akt auch ein Papierakt vorgelegt wird.

#### 3. Beiziehung von Sachverständigen

An dem Umstand, dass in immer mehr Beschwerdeverfahren Sachverständige beigezogen werden müssen, hat sich auch in diesem Berichtsjahr nichts geändert. Dem Landesverwaltungsgericht stehen gesetzlich zwar gemäß § 31 StLVwGG die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung, faktisch kommt es aber in einigen Materien dazu, dass diese Amtssachverständigen wegen Arbeitsüberlastung nicht zur Verfügung stehen bzw. die Erstellung der Gutachten nicht in angemessener Zeit erfolgen kann.

Besonders gravierend sind die Wartezeiten auf Gutachten der Amtssachverständigen der Abteilung 10, in den Materien Forstwirtschaft und Agrar.

Dem Landesverwaltungsgericht standen im Berichtsjahr in den Bereichen des Verkehrswesens und Fahrzeugtechnik (Verkehrsunfall, Straßenverkehr, Unfallanalyse und Ladungssicherung), Landesdienstund Besoldungsrecht medizinischen (Stellenbewertung), in einigen Fachbereichen. sowie der Psychotherapie keine Amtssachverständigen zur Verfügung.

#### 4. Vorinstanzliche Entscheidungen

In vielen Rechtsbereichen ist die Qualität der Erledigungen der belangten Behörden sehr hoch und mit dem Vorjahr vergleichbar. Dies zeigt auch der Umstand, dass lediglich in 34,9% aller vorgelegten Beschwerdefälle die Entscheidung aufgehoben bzw. abgeändert werden musste.

Es zeigte sich aber auch im aktuellen Berichtsjahr, dass die Behörden zum Teil unzureichende Ermittlungsverfahren durchführen und die Verwaltungsgerichte auf Grund der strengen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich § 28 Abs 3 VwGVG verpflichtet sind, diese Ermittlungen erstmalig selbst durchzuführen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die belangten Behörden, von einigen Rechtsbereichen wie insbesondere dem Fremdenrecht ausgenommen, nur selten an den mündlichen Verhandlungen teilnehmen.

# 5. Sovereign Citizen Movement

Ein besonderes Phänomen mit dem das Landesverwaltungsgericht im Berichtsjahr übermäßig belastet war, stellten die Gruppierungen der "Freeman" dar. Die Anhänger dieser Gruppierungen anerkennen weder den Staat Österreich und dessen

Autorität, noch dessen Institutionen, Organe und Organwalter. So kam es zu einer Vielzahl von Beschwerden, in welchen inhaltlich meist nur vorgebracht wurde, dass die Betroffenen keinen Vertrag mit der Firma Österreich haben und in nötigender Weise Gegenforderungen gestellt wurden. Auch im Bereich der Vollziehung von Barauslagen und Verfahrenskosten kam es zu derartigen Schreiben und "Gegenforderungen".

Das Landesverwaltungsgericht steht diesbezüglich in engem Kontakt mit dem Landesverfassungsschutz und wurden alle bedenklichen Anbringen ernst genommen und weitere Schritte eingeleitet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Gefahr durch diese Gruppierungen schwer abschätzbar ist und es im Berichtsjahr zu einem Vorfall kam, in welchem der "Gerichtshof" (ICCJV) der Bewegung "OPPT", mit selbsternannten "Sheriffs" am Sitz des Landesverwaltungsgerichtes auf der Suche nach einer Richterin waren, welche einen Akt eines "Freeman" anhängig hatte.

# Statistiken:

# 1. Personal- und Sachaufwand

Auszahlungen	Abschluss 2016 (FH)		Budget 2017
Personalaufwand	€ 5.485.892,90	€	5.791.300,00
Reisegebühren	€ 21.840,33	€	20.000,00
Reisegebühren - Ausland		€	500,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	€ 4.262,07	€	4.800,00
GWG-IT (IT-Hardware)	€ 6.733,37	€	1.200,00
Dienstkleidung	€ 120,00	€	1.200,00
Handelswaren	€ 30,00	€	100,00
Schreib- und sonstige Büromittel	€ 7.130,04	€	9.400,00
EDV-Verbrauchsmaterial	€ 212,64	€	5.500,00
Druckwerke	€ 15.214,57	€	20.000,00
Sonstige Verbrauchsgüter	€ 168,40	€	1.400,00
Instandhaltung der Betriebsausstattung	€ 4.332,42	€	2.000,00
Post und sonstige Leistungen der Beförderungsdienste		€	1.000,00
Repräsentationsausgaben	€ 782,86	€	1.000,00
Entgelte für Leistungen von Firmen	€ 87.254,63	€	402.000,00
Öffentlichkeitsarbeit	€ 784,14	€	1.500,00
Fortbildung extern	€ 7.954,80	€	20.000,00
Vergütung zwischen den Verwaltungszweigen	€ 73.193,07	€	52.000,00
Sonstige geringfügige Ausgaben	€ 44,07	€	800,00
Maschinen und maschinelle Anlagen IT	€ 6.731,35	€	15.000,00
Ankauf von Software und Lizenzen		€	1.200,00
Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz	€ 126.678,42	€	197.200,00
Gerichtskosten	€ 475,00	€	2.000,00
Geldverkehrs- und Bankspesen		€	100,00
Miet- und Pachtzinse (Gerätemiete, Drucker)	€ 72,00	€	15.000,00
Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen, Funktionärsgebühren (Laienrichter)	€ 74,00	€	900,00
Inventar und sonstige Betriebsausstattung	€ 7.911,13	€	5.900,00
Instandhaltung von Sonderanlagen		€	5.000,00
Leistungen der Telekommunikation	€ 2.684,61	€	3.000,00
Summen	€ 5.860.576,82	€	6.581.000,00
Einzahlungen	Abschluss 2016 (FH)		Budget 2017
Ersätze von Ausgaben	€ 7.070,55		1.000,00
Vergabe-Pauschalgebühren	€ 54.675,00	€	40.000,00
Verfahrenskostenersätze	€ 131.237,90	€	110.000,00
Erlöse aus hoheitlichen Leistungen	€ 784,80	€	500,00
Sonstige geringfügige Einnahmen	€ 0,90		
Rundungsdifferenzen	€ 0,07		
Summen	,	€	151.500,00
Ergebnishaushalt (Aufwand)	Abschluss 2016 (EH)		Budget 2017
Abschreibung für Abnutzung	€ 5.196,07	€	10.900,00
Abschreibung für Abnutzung IT	€ 8.062,40		
Abschreibung uneinbringlicher Forderungen	€ 29.167,45	€	17.000,00
Buchwert abgegangener Sachanlagen	€ 211,50		

# 2. Gerichtsaufwand

# 2.1. Vergleich Gerichtsaufwand

1/045008		Auszahlung 2016		Ausgaben 2015	Vergleich zu 2015	
6410 - Zeugengebühren	€	19.098,90	€	19.145,42	-0,24%	
6410 - Sachverständigengebühren	€	92.324,32	€	70.434,10	31,08%	
6410 - Dolmetschergebühren	€	15.255,20	€	12.873,60	18,50%	
6420 - Gerichtskosten, VerfH	€	475,00	€	1.476,57	-67,83%	
7276 - Laienrichter	€	74,00	€	143,40	-48,40%	
Summe Ausgaben:	€	127.227,42	€	104.073,09	22,25%	

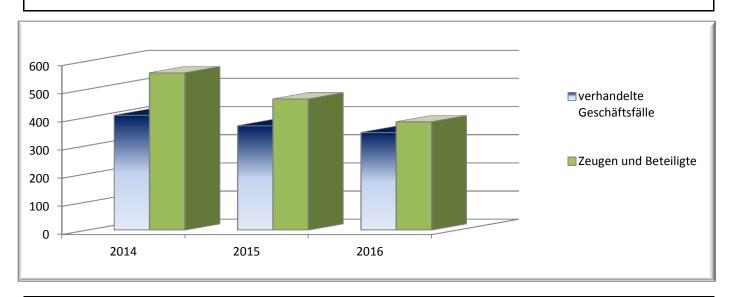
2/045005		Einzahlung 2016	ı	Einzahlungen 2015	Vergleich zu 2015
8170 - Sachverständigengebühren	€	30.742,92	€	34.995,56	-12,15%
8170 - Dolmetschergebühren	€	4.541,08	€	4.339,17	4,65%
8170 - Beiträge Beschwerdeverfahren	€	94.769,00	€	77.183,30	22,78%
8170 - Ordnungs- und Zwangsstrafen	€	215,00	€	800,00	-73,13%
8170 - Kommissionsgebühren		969,90	€	3.690,80	-73,72%
8171 - Mahngebühren Strafverfahren		784,80	€	865,00	-9,27%
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren		54.675,00	€	46.675,00	17,14%
8145 - Ersätze von Ausgaben	€	7.070,55	€	2.508,25	181,89%
Summe Einnahmen:	€	193.768,25	€	171.057,08	13,28%

2/045005	offen per 31.12.2016	bezahlt	Saldo Auszahlung/Einzahlung
8170 - Verfahrenskosten	€ 47.045,20	€ 131.237,90	€ 4.010,48
8171 - Mahngebühren Strafverfahren	€ 510,00	€ 784,80	€ 784,80
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren		€ 54.675,00	€ 54.675,00
8145 - Ersätze von Ausgaben			
Davon noch nicht bezahlt:  Bundesministerium für Inneres: Barauslagen 2012 € 10.131,80	€ 10.556,50	€ 7.070,55	€ 7.070,55
	€ 58.111,70	€ 193.768,25	€ 66.540,83

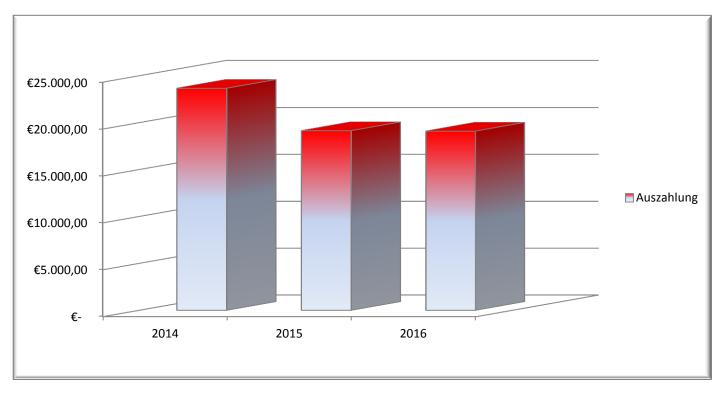
# 2.2. Zeugengebühren

	verhandelte Geschäftsfälle	Zeugen und Beteiligte	ZG gegenüber Vorjahr
2014	407	558	
2015	370	465	-16,67%
2016	346	384	-17,42%

Von 405 eingebrachten Anträgen wurden 52 schriftlich bearbeitet. An 384 Zeugen/Beteiligte wurden Gebühren ausgezahlt. In 21 Fällen konnte keine Gebühr zuerkannt werden. Im Jahr 2016 waren 3.957 Zeugen und anspruchsberechtigte Beteiligte geladen (2015: 3.864)

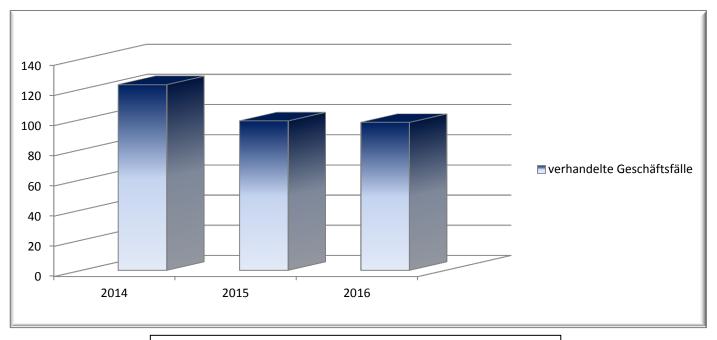


		Auszahlung	Vergleich zum Vorjahr
2014	€	23.667,50	
2015	€	19.145,42	-19,11%
2016	€	19.098,90	-0,24%



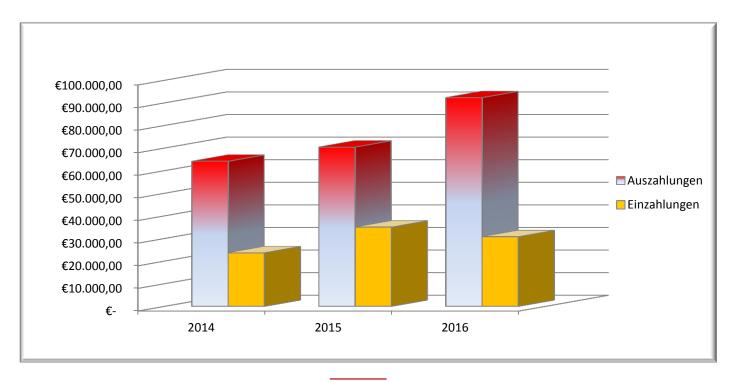
# 2.3. Sachverständigengebühren

	verhandelte Geschäftsfälle	Vergleich zum Vorjahr
2014	123	
2015	99	-19,51%
2016	98	-1,01%



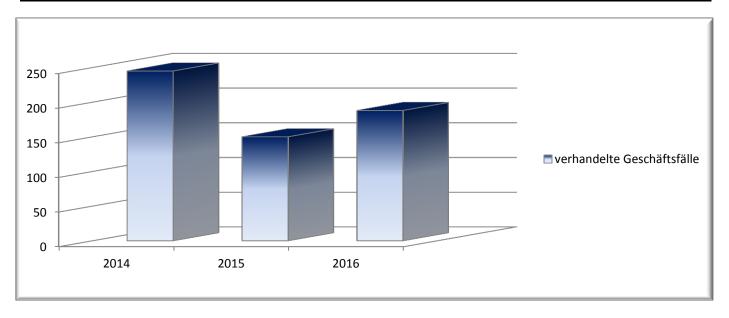
Amtssachverständige wurden in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt.

	A	uszahlungen	Vergleich zum Vorjahr		Einzahlungen	Vergleich zum Vorjahr
2014	€	64.141,64		€	23.644,71	
2015	€	70.434,10	9,81%	€	34.995,56	48,01%
2016	€	92.324,32	31,08%	€	30.742,92	-12,15%

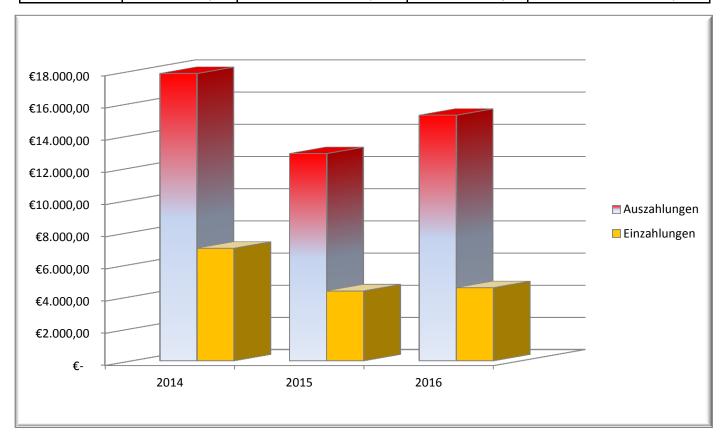


# 2.7. Dolmetschergebühren

	verhandelte Geschäftsfälle	Vergleich zum Vorjahr
2014	245	
2015	150	-38,78%
2016	188	25,33%

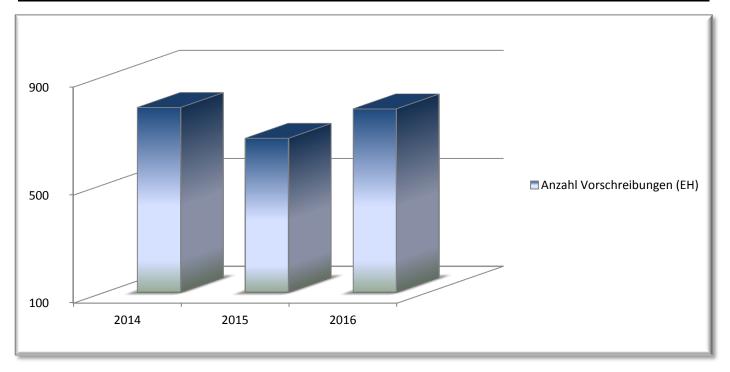


	Au	szahlungen	Vergleich zum Vorjahr	Eir	nzahlungen	Vergleich zum Vorjahr
2014	€	17.842,62		€	6.993,52	
2015	€	12.873,60	-27,85%	€	4.339,17	-37,95%
2016	€	15.255,20	18,50%	€	4.541,08	4,65%

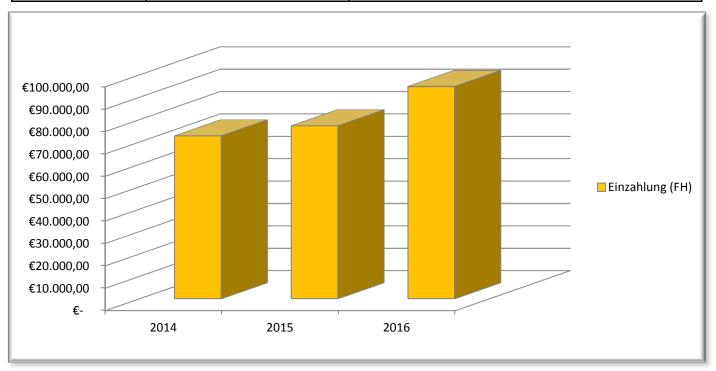


# 2.8. Verfahrenskosten

	Anzahl Vorschreibungen (Ergebnishaushalt)	Vergleich zum Vorjahr
2014	784	
2015	670	-14,54%
2016	779	16,27%

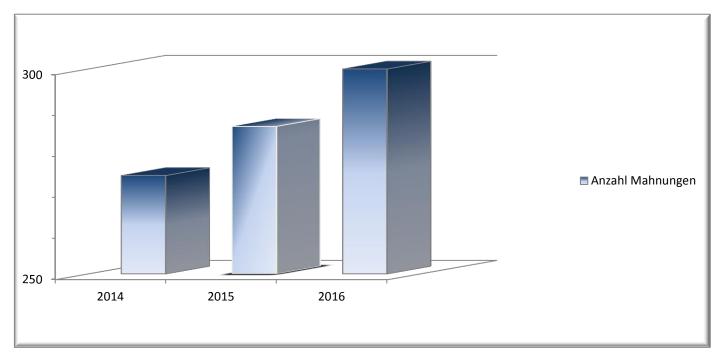


	(Fir	Einzahlung nanzierungshaushalt)	Vergleich zum Vorjahr
2014	€	72.714,80	
2015	€	77.183,30	6,15%
2016	€	94.769,00	22,78%

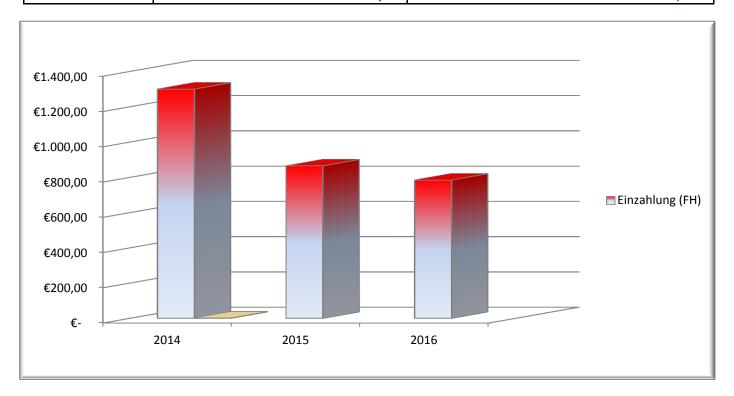


# 2.9. Mahngebühren

	Anzahl Mahnungen	Vergleich zum Vorjahr
2014	274	
2015	286	4,38%
2016	300	4,90%

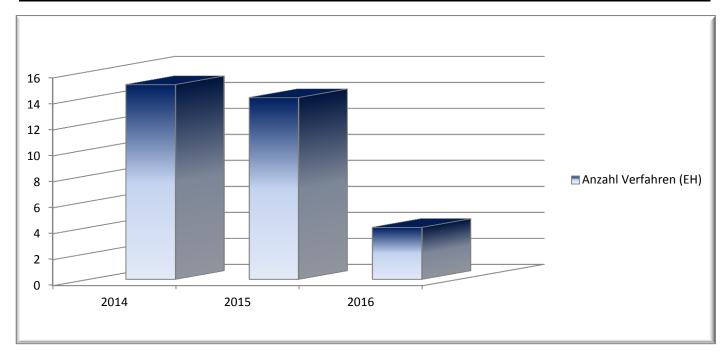


		Einzahlung (Finanzierungshaushalt)	Vergleich zum Vorjahr
2014	€	1.300,01	
2015	€	865,00	-33,46%
2016	€	784,80	-9,27%

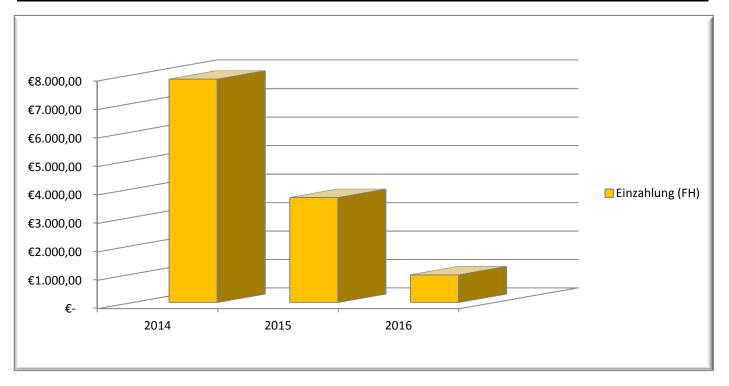


# 2.10. Kommissionsgebühren

	Anzahl Verfahren (Ergebnishaushalt)	Vergleich zum Vorjahr
2014	15	
2015	14	-6,67%
2016	4	-71,43%

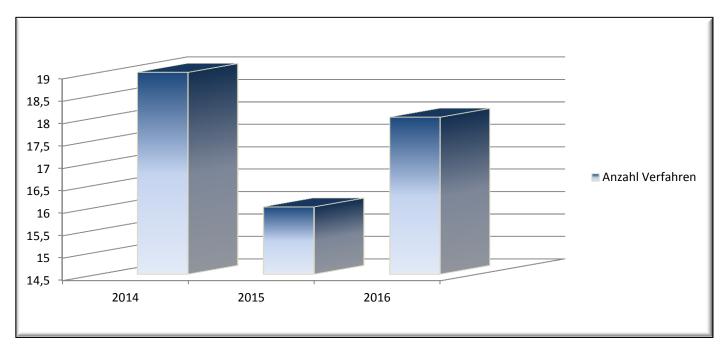


		Einzahlung (Finanzierungshaushalt)	Vergleich zum Vorjahr
2014	€	7.844,40	
2015	€	3.690,80	-52,95%
2016	€	969,90	-73,72%

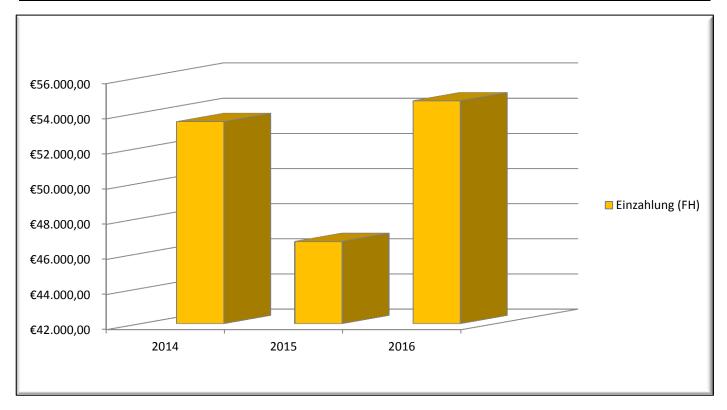


## 2.11. Vergabepauschalgebühren

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2014	19	
2015	16	-15,79%
2016	18	12,50%

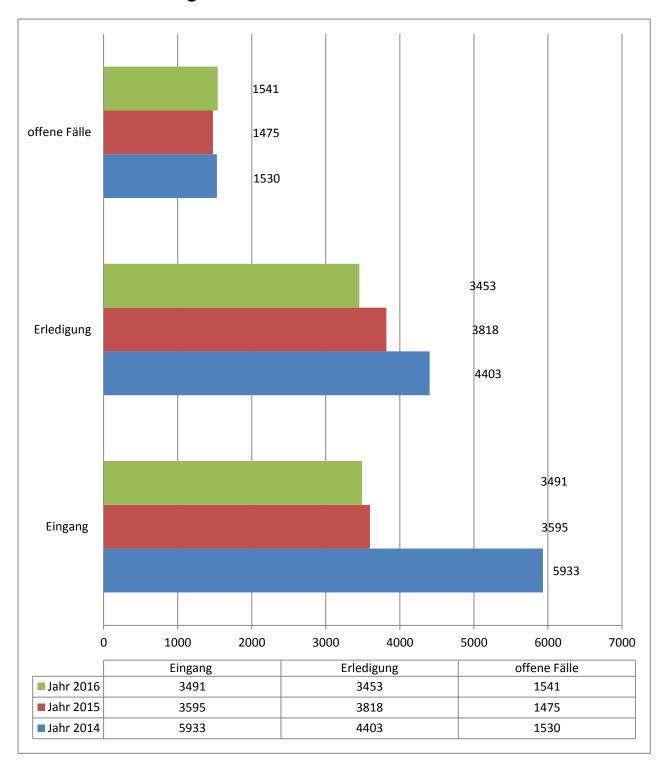


	(F	Einzahlung inanzierungshaushalt)	Vergleich zum Vorjahr
2014	€	53.488,00	
2015	€	46.675,00	-12,74%
2016	€	54.675,00	17,14%



## 3. Geschäftsgang

#### 3.1. Jahresvergleich 2014 – 2016



In der Eingangszahl des Jahres 2014 sind 1295 Altfälle des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark inkludiert, welche auf das Landesverwaltungsgericht übertragen wurden. Überdies beruhen die Eingangszahlen aus dem Jahr 2014 noch auf einer anderen Aktenzählweise. Die hier veröffentlichten Zahlen ab dem Jahr 2015 spiegeln nunmehr die reinen Fallzahlen wider. Da aber naturgemäß nicht jeder Fall den gleichen Arbeitsaufwand bedeutet, werden die Fälle intern einer entsprechenden Wertung unterzogen, um eine gleichmäßige Belastung aller Richter und Richterinnen in den unterschiedlichen Materienblöcken zu erreichen.

# 3.2. Eingänge gegliedert nach Behörden

Behörden	Einzelrichter	Senate
Agrarbezirksbehörde Steiermark	26	2
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 1 Organisation	1	1
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik	1	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft	3	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 11 Soziales	15	1
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport	7	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 13 Umwelt-und Raumordnung	26	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 14 Wasserwirtschaft	1	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau	18	
Amt der Stmk Landesregierung - Abteilung 3 Verfassung und Inneres	96	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 4 Finanzen	3	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 5 Personal	2	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft	2	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 8 FA Gesundheit	12	
Amt der Wiener Landesregierung Magistratsabteilung	1	
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag	157	
Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg	142	
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung	292	
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld	220	
Bezirkshauptmannschaft Leibnitz	141	
Bezirkshauptmannschaft Leoben	74	
Bezirkshauptmannschaft Liezen	120	
Bezirkshauptmannschaft Murau	56	
Bezirkshauptmannschaft Murtal	106	
Bezirkshauptmannschaft Radkersburg	1	
Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark	185	
Bezirkshauptmannschaft Voitsberg	80	
Bezirkshauptmannschaft Weiz	89	
Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	2	
Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten	1	
Bundesminister für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	3	
Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz	24	
Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz Gesundheitsamt	1	
Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz, Referat Parkraumbewirtschaftung	130	
Bürgermeister der Marktgemeinde Gamlitz	1	
Bürgermeister der Stadt Graz - Gewerbeamt	2	
Bürgermeister der Stadt Graz Bau- und Anlagenbehörde	386	
Bürgermeister der Stadt Graz Bildung & Integration	1	
Bürgermeister der Stadt Graz Gemeindeabgaben	14	
Bürgermeister der Stadt Graz Grünraum & Gewässer	2	
Bürgermeister der Stadt Graz Präsidialabteilung	15	

Bürgermeister der Stadt Graz Sozialamt	74	
Bürgermeister der Stadt Graz Zivilrechtsreferat		
Bürgermeister der Stadtgemeinde Leoben	5	
Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung	3	1
Disziplinarkommission Landesschulrat für Steiermark	2	'
Disziplinarrat d. Kammer der Wirtschaftstreuhänder	1	
Disziplinarrat der österreichischen Ärztekammer Steiermark	1	
Disziplinarrat der Steirischen Landesjägerschaft	1	1
	1	<u>'</u>
Finanzamt Bruck Leoben Mürzzuschlag	1	
Finanzpolizei Team 95 für das Finanzamt Judenburg Liezen	1	
Flughafen Graz Betriebs GmbH	2	
Gemeinde Aigen im Ennstal	2	
Gemeinde Bad Blumau	2	
Gemeinde Deutsch Goritz	1	
Gemeinde Ebersdorf	1	
Gemeinde Edelsbach bei Feldbach	2	
Gemeinde Feistritztal	4	
Gemeinde Fernitz-Mellach	4	
Gemeinde Fischbach	1	
Gemeinde Fohnsdorf	2	
Gemeinde Gersdorf an der Feistritz	1	
Gemeinde Hart bei Graz	3	
Gemeinde IIztal	6	
Gemeinde Kainbach bei Graz	1	1
Gemeinde Kapfenstein	1	
Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld	1	
Gemeinde Lassing	1	
Gemeinde Ludersdorf - Wilfersdorf	1	
Gemeinde Mitterdorf an der Raab	1	
Gemeinde Nestelbach bei Graz	1	
Gemeinde Pirching am Traubenberg	2	
Gemeinde Proleb	5	
Gemeinde Raaba	1	
Gemeinde Rohr bei Hartberg	1	
Gemeinde Rosental a.d.K.	1	
Gemeinde Seiersberg-Pirka	2	
Gemeinde St. Johann in der Haide	1	
Gemeinde St. Martin im Sulmtal	2	
Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth	3	
Gemeinde St. Stefan ob Stainz	5	
Gemeinde St. Veit in der Südsteiermark	2	
Gemeinde Stadl-Predlitz	3	
Gemeinde Stattegg	1	
Gemeinde Thannhausen	2	

Gemeinde Tillmitsch	5	
Gemeinde Weinitzen	2	
Gemeinde Wildalpen	2	
Gemeinderat der Stadtgemeinde Leoben	2	
Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH	1	1
Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten	2	-
Landesamtsdirektion	1	
Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark	5	
Landespolizeidirektion Steiermark	373	
Landespolizeidirektion Steiermark Polizeikommissariat Leoben	10	
Landesschulrat für Steiermark	4	
Landesverwaltungsgericht Steiermark	227	
Marktgemeinde Mooskirchen	2	
Marktgemeinde Arnfels	2	
Marktgemeinde Bad Mitterndorf	3	
Marktgemeinde Bad Waltersdorf	1	
Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz	3	
Marktgemeinde Ehrenhausen	1	
Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz	16	
Marktgemeinde Frauental a.d. L.	2	
Marktgemeinde Gaishorn am See - Politischer Bezirk Liezen	1	
Marktgemeinde Gamlitz	6	
Marktgemeinde Gnas	1	
Marktgemeinde Gratwein-Straßengel	1	
Marktgemeinde Groß St. Florian	3	
Marktgemeinde Großklein	2	
Marktgemeinde Hausmannstätten	2	
Marktgemeinde Hitzendorf	7	
Marktgemeinde Irdning	2	
Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz	2	
Marktgemeinde Kirchbach in Steiermark	3	
Marktgemeinde Klöch	1	
Marktgemeinde Krieglach	1	
Marktgemeinde Lieboch	3	
Marktgemeinde Ligist	3	
Marktgemeinde Neumarkt	4	
Marktgemeinde Pischelsdorf	1	
Marktgemeinde Pölfing-Brunn	6	
Marktgemeinde Preding	4	
Marktgemeinde Premstätten	3	
Marktgemeinde Raaba-Grambach	2	
Marktgemeinde Sankt Marein bei Graz	2	
Marktgemeinde Scheifling	9	
Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal	<u> </u>	

Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab	1	
Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg	1	
Marktgemeinde Stainz	1	
Marktgemeinde St.Anna am Aigen	3	
Marktgemeinde Straß in der Steiermark	4	
Marktgemeinde Thal	1	
Marktgemeinde Turnau	7	
Marktgemeinde Übelbach	4	
Marktgemeinde Vasoldsberg	2	
Marktgemeinde Wettmannstätten	2	
Marktgemeinde Wildon	3	
Marktgemeindeamt Pöllau	4	
Marktgemeinde Gratkorn	2	
Messe Center Graz Infrastruktur- und Stadtteilentwicklungsgen.reg.Gen.mbH	2	
Österreichische Ärztekammer	4	
Österreichisches Institut für Bautechnik	1	
Pensionsversicherungsanstalt	1	
Politische Expositur Gröbming	4	
Stadtgemeinde Bad Radkersburg	2	
Stadtgemeinde Bruck/Mur	5	
Stadtgemeinde Deutschlandsberg	4	
Stadtgemeinde Eisenerz	1	
Stadtgemeinde Feldbach	3	
Stadtgemeinde Frohnleiten	8	
Stadtgemeinde Gleisdorf	3	
Stadtgemeinde Hartberg	2	
Stadtgemeinde Judenburg	6	
Stadtgemeinde Kapfenberg	2	1
Stadtgemeinde Köflach	2	
Stadtgemeinde Leibnitz	11	
Stadtgemeinde Liezen	1	
Stadtgemeinde Mariazell	1	
Stadtgemeinde Murau	1	
Stadtgemeinde Mureck	1	
Stadtgemeinde Mürzzuschlag	1	
Stadtgemeinde Schladming	2	
Stadtgemeinde Trieben	4	
Stadtgemeinde Trofaiach	3	
Stadtgemeinde Voitsberg	1	
Stadtgemeinde Weiz	1	
Stadtgemeinde Zeltweg	2	
Stadtsenat Graz	10	
Steiermärkische KrankenanstaltengesmbH	3	3
Steiermärkische Rechtsanwaltskammer	4	
<u> </u>		

# 3.3. Eingänge gegliedert nach Norm

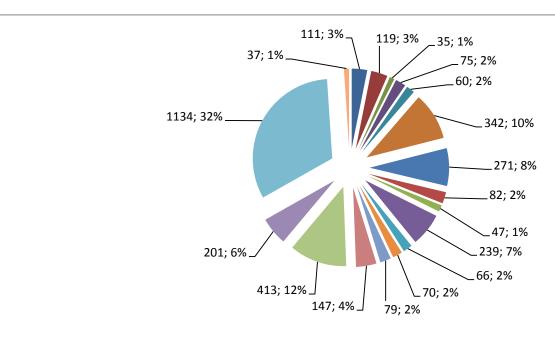
Normen	Fälle
Abfallwirtschaftsgesetz	49
Altlastensanierungsgesetz	10
Apothekengesetz	6
Apothekerkammergesetz	1
Arbeitnehmerinnenschutzgesetz	100
Arbeitsinspektionsgesetz	3
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	23
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz	288
Arbeitszeitgesetz	22
Arzneiwareneinfuhrgesetz	1
Ärztegesetz	7
Auskunftspflichtgesetz	4
Ausländerbeschäftigungsgesetz	49
AVG	52
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	1
Bauproduktegesetz	1
Bundesabgabenordnung	15
Bundes-Gleichbehandlungsgesetz	2
Bundesluftreinhaltegesetz	1
Bundespflegegeldgesetz	1
Bundesstatistikgesetz	1
Bundesstraßen-Mautgesetz	25
Datenschutzgesetz	1
Denkmalschutzgesetz	5
Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz	5
Dienstleistungsscheckgesetz	1
Dienstrechtsverfahrensgesetz	2
Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz	3
Eisenbahngesetz	6
Energieausweis-Vorlage-Gesetz	3
Forstgesetz	32
Fremdenpolizeigesetz	13
Führerscheingesetz	176
Gefahrgutbeförderungsgesetz	12
Gehaltsgesetz	2
Geländefahrzeugegesetz	1
Gelegenheitsverkehrsgesetz	9
Geschworenen- und Schöffengesetz	3
Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen	7
Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden	1
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	1
Gewebesicherheitsgesetz	1
Gewerbeordnung	117
Glücksspielgesetz	239
Grazer Altstadterhaltungsgesetz	9
Grazer Grünanlagenverordnung	3
Grazer Lustbarkeitsabgabenordnung	5

Grundsteuerbefreiungsgesetz Güterbeförderungsgesetz	
	11
Immissionsschutzgesetz-Luft	9
Ingenieurgesetz	1
Kommunalsteuergesetz	2
Kraftfahrgesetz	217
Kraftfahrliniengesetz	4
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz	8
Lebensmittelgesetz	1
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	35
Luftfahrtgesetz	2
Lustbarkeitsabgabegesetz	41
Maß- und Eichgesetz	1
Maßnahmenbeschwerde – Fremdenpolizeigesetz	28
Maßnahmenbeschwerde – Glücksspielgesetz	25
Maßnahmenbeschwerde – Sicherheitspolizeigesetz	9
Maßnahmenbeschwerde – Sonstige	5
Maßnahmenbeschwerde –Tierschutzgesetz	2
Maßnahmenbeschwerde – Waffengesetz	1
Mediengesetz	1
Meldegesetz	2
Mineralrohstoffgesetz	1
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	97
Öffnungszeitengesetz	1
Passgesetz	1
Pflanzenschutzmittelgesetz	2
Preisauszeichnungsgesetz	1
Pyrotechnikgesetz	2
Rechtsanwaltsordnung	5
Sachverständigen- und Dolmetschergesetz	1
Sicherheitspolizeigesetz	15
Staatsbürgerschaftsgesetz	22
Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz	2
Stmk. Agrargemeinschaftsgesetz	20
Stmk. Aufsichtsorgangesetz	1
Stmk. Baugesetz	336
Stmk. Baumschutzgesetz	5
Stmk. Bauordnung	2
Stmk. Behindertengesetz	72
Stmk. Betreuungsgesetz	10
Stmk. Einforstungslandesgesetz	10
Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz	3
Stmk. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz	6
Stmk. Feuerungsanlagengesetz	1
Stmk. Gemeindeordnung	1
Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetz	2
Stmk. Grundverkehrsgesetz	5
Stmk. Güter- und Seilwegelandesgesetz	4
Stmk. Hundeabgabengesetz	1
Stmk. Jagdabgabegesetz	1

Stmk. Jugendgesetz Stmk. Kanalabgabengesetz Stmk. Kanalgesetz Stmk. Kanalgesetz Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz Stmk. Krankenanstaltengesetz Stmk. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz Stmk. Landes- Dienst- und Besoldungsrecht Stmk. Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz	22 14 14 4 3 2 8 2 5 1 54 10 3
Stmk. Kanalabgabengesetz Stmk. Kanalgesetz Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz Stmk. Krankenanstaltengesetz Stmk. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz Stmk. Landes- Dienst- und Besoldungsrecht	14 4 3 2 8 2 5 1 54 10 3
Stmk. Kanalgesetz Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz Stmk. Krankenanstaltengesetz Stmk. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz Stmk. Landes- Dienst- und Besoldungsrecht	4 3 2 8 2 5 1 54 10 3
Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz Stmk. Krankenanstaltengesetz Stmk. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz Stmk. Landes- Dienst- und Besoldungsrecht	3 2 8 2 5 1 54 10 3
Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz Stmk. Krankenanstaltengesetz Stmk. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz Stmk. Landes- Dienst- und Besoldungsrecht	2 8 2 5 1 54 10 3
Stmk. Krankenanstaltengesetz Stmk. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz Stmk. Landes- Dienst- und Besoldungsrecht	8 2 5 1 54 10 3
Stmk. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz Stmk. Landes- Dienst- und Besoldungsrecht	2 5 1 54 10 3
Stmk. Landes- Dienst- und Besoldungsrecht	5 1 54 10 3
	1 54 10 3
	54 10 3
Stmk. Landessicherheitsgesetz	10
Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz	3
Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz	
Stmk. Landeswappengesetz	1
Stmk. Landeswappengesetz	3
Stmk. Luftreinhaltegesetz	2
Stmk. Lustbarkeitsabgabegesetz	7
Stmk. Mindestsicherungsgesetz	
Stmk. Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz	6
Stmk. Naturschutzgesetz	14
Stmk. Parkgebührengesetz	71
Stmk. Parteienförderungs-Verfassungsgesetz	2
Stmk. Pensionsgesetz	1
Stmk. Pflegeheimgesetz	1
Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz	58
Stmk. Prostitutionsgesetz	6
Stmk. Raumordnungsgesetz	1
Stmk. Sozialhilfegesetz	38
Stmk. Tourismusgesetz	3
Stmk. Umweltinformationsgesetz	8
Stmk. Veranstaltungsgesetz	14
Stmk. Vergaberechtsschutzgesetz	30
Stmk. Volksrechtegesetz	1
Stmk. Waldschutzgesetz	2
Stmk. Wettgesetz	2
Stmk. Zusammenlegungsgesetz	3
Straßenverkehrsordnung	475
Tabakgesetz	10
Tiergesundheitsgesetz	1
Tierschutzgesetz	24
Tierseuchengesetz	2
Tiertransportgesetz	7
Vereinsgesetz	1
Versammlungsgesetz	3
Waffengesetz	26
Wasserleitungsbeitragsgesetz	8
Wasserrechtsgesetz	84
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz	1
Ziviltechnikerkammergesetz	3

### 3.4. Eingangsvergleich nach Rechtsgebieten

Rechtsgebiet	Eingangsfälle
Abgabenrecht	111
Administrativverfahren FSG	119
Agrarrecht	35
Anlageverfahren AWG	75
Anlageverfahren GewO, MinROG, Veranstaltungsrecht, Schifffahrt	60
Arbeitsrechts- und Sozialversicherungsrecht (Verwaltungsstrafverfahren)	342
Baurecht	271
Dienst-, Disziplinar und Schulrecht	82
Forstrecht und Tierschutz	47
Glücksspielrecht	239
Gesundheits- und Lebensmittelrecht	66
Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerde	70
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	79
Öffentliches Sicherheitswesen (ohne NAG)	147
Sonstige	413
Sozial- und Behindertenrecht	201
Strafverfahren (ohne Arbeits- und Sozialversicherungsrecht)	1134
Vergabeverfahren	37



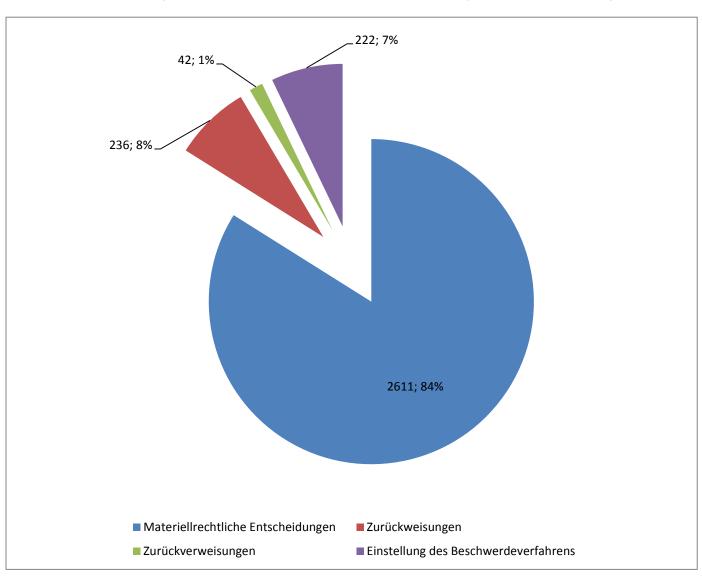
- Abgabenrecht
- Agrarrecht
- Anlageverfahren GewO
- Baurecht
- Forstrecht und Tierschutz
- Gesundheits- und Lebensmittelrecht
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
- Sonstige
- Strafverfahren (ohne Arbeits- und Sozialversicherungsrecht) Vergabeverfahren

- Administrativverfahren FSG
- Anlageverfahren AWG
- Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
- Dienst-, Disziplinar und Schulrecht
- Glücksspielrecht
- Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerde
- Öffentliches Sicherheitswesen (ohne NAG)
- Sozial- und Behindertenrecht

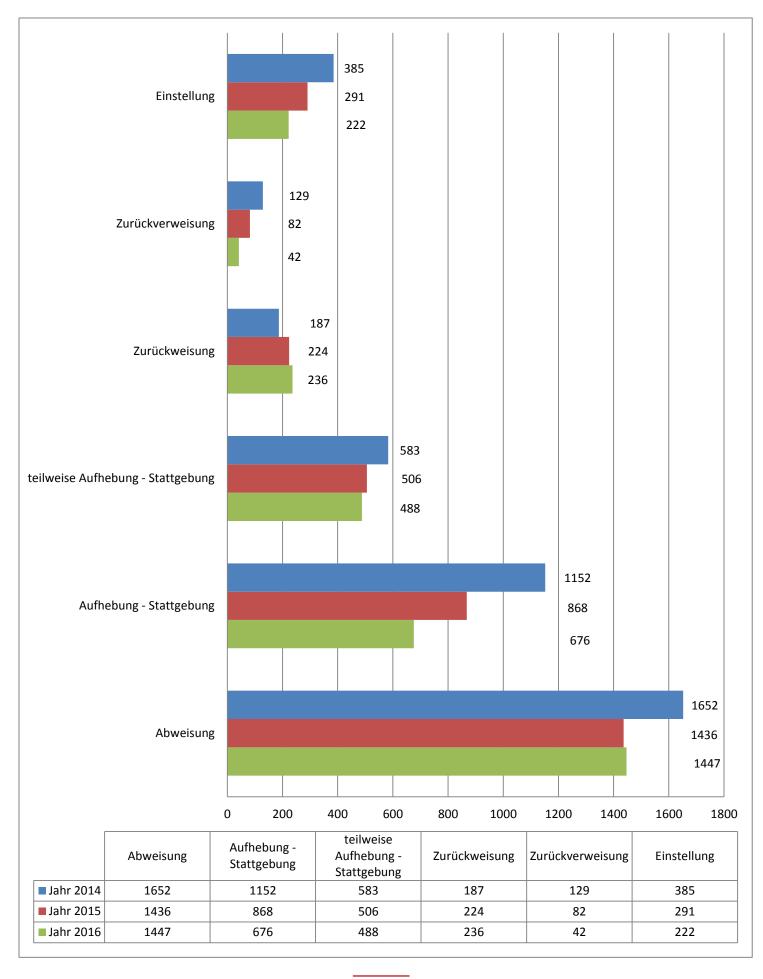
## 3.5. Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen

Art der Erledigung	Anzahl
1.) Materiellrechtliche Erledigungen	2611
a) Abweisung	1447
b) teilweise Aufhebung / Stattgebung	488
c) Aufhebung	676
2.) Zurückweisung	236
a) Fristversäumnis	123
b) Unzuständigkeit	55
c) entschiedene Sache	1
d) Sonstiges	57
3.) Zurückverweisung	42
a) ohne mündliche Verhandlung	36
b) nach mündlicher Verhandlung	6
4.) Vorerkenntnis auf wesentliche Rechtsfrage gemäß § 28 Abs 7 VwGVG	0
5.) Einstellung des Beschwerdeverfahrens	222
a) Zurückziehung	192
b) Weiterleitung an zuständige Behörden	30

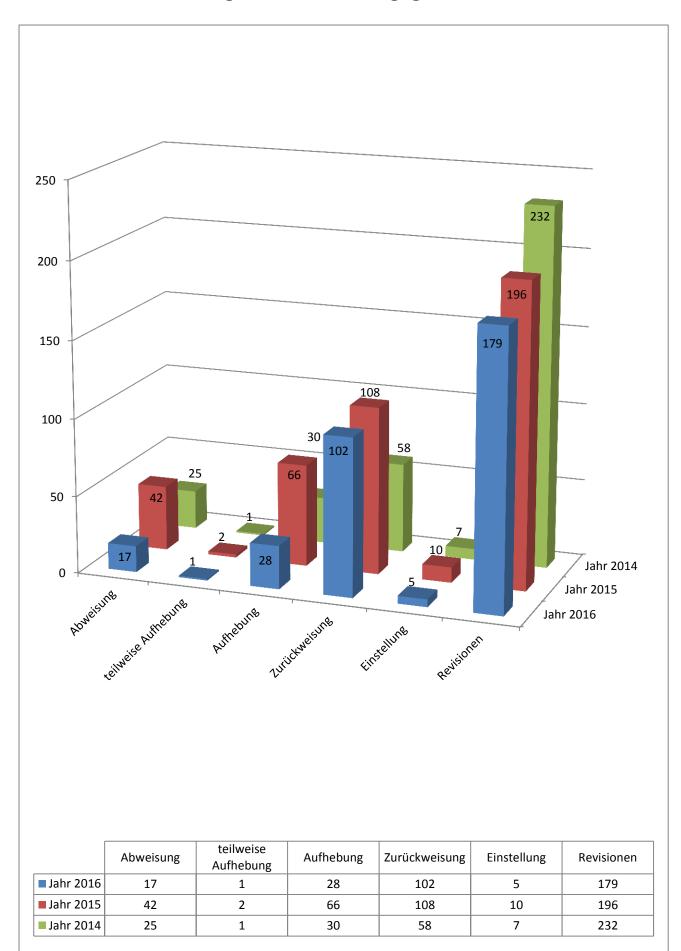
Zahlen ohne Vergabeverfahren, Maßnahmenbeschwerden und höchstgerichtliche Entscheidungen



## 3.6. Erledigungsarten im Vergleich



## 3.7. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes



## 3.8. Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes

